



Vorschlag des Vorstandes und Aufsichtsrates zu Punkt 9 der Tagesordnung

Am 24. November 2023 hat der Bundesrat dem bereits am 17. November vom Bundestag beschlossenen Gesetz zur Finanzierung von zukunftssichernden Investitionen (Zukunftsfinanzierungsgesetz – ZuFinG) zugestimmt. In diesem Gesetz wurde in Artikel 13 die Änderung des § 123 Absatz 4 Satz 2 Aktiengesetz beschlossen, der Vorgaben zum Nachweis des Anteilsbesitzes für die Teilnahmeberechtigung an der Hauptversammlung regelt. Das Gesetz ist am 14. Dezember 2023 in Kraft getreten.

Der Gesetzeswortlaut wurde an die EU-Durchführungsverordnung zur Aktionärsrechterichtlinie (Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 der Kommission vom 3. September 2018 zur Festlegung von Mindestanforderungen zur Umsetzung der Bestimmungen der Richtlinie 2007/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Identifizierung der Aktionäre, die Informationsübermittlung und die Erleichterung der Ausübung der Aktionärsrechte) angepasst: Während der Gesetzeswortlaut bisher vorsah, dass der Nachweis des Anteilsbesitzes sich "auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung" zu beziehen hat, sieht der angepasste Wortlaut nun vor, dass der Nachweis sich "auf den Geschäftsschluss des 22. Tages vor der Hauptversammlung" beziehen muss. § 18 Absatz 2 der Satzung der Gesellschaft, der den Nachweis zur Teilnahmeberechtigung an der Hauptversammlung auf Grundlage von § 123 Absatz 4 Satz 2 Aktiengesetz festlegt, ist dementsprechend anzupassen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, § 18 Absatz 2 Satz 2 wie folgt neu zu fassen:

„Der Nachweis hat sich auf den auf Geschäftsschluss des 22. Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen.“

Leipzig, im Dezember 2023